

Verpachtung oder Erbteilung Geschäftsbetrieb

1. Allgemeines

Die teilweise oder vollständige Liquidation eines Geschäftsbetriebs führt zur Realisation und zur Besteuerung der darauf lastenden stillen Reserven.

Nach § 20a StG und Artikel 18a DBG wird unter bestimmten Voraussetzungen bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebs oder der Erbteilung eines Geschäftsbetriebs die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben.

Diese Bestimmungen sind bei den Staats- und Gemeindesteuern seit der Steuerperiode 2008 und bei der direkten Bundessteuer seit der Steuerperiode 2011 in Kraft.

2. Verpachtung eines Geschäftsbetriebs

Die Liquidation eines Geschäftsbetriebes führt zur Realisation und zur Besteuerung der darauf lastenden stillen Reserven. Bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes stellt sich daher die Frage, ob damit ein Übergang vom Geschäfts- ins Privatvermögen und damit die Aufgabe des Betriebes stattgefunden hat.

Nach § 20a Absatz 1 StG und Artikel 18a Absatz 2 DBG gilt die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

Wird kein Antrag auf Überführung ins Privatvermögen gestellt, wird der aus der Verpachtung des Geschäftsbetriebs fliessende Ertrag als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert und der AHV-Beitragspflicht unterzogen. Sind die Voraussetzungen von § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG erfüllt, wird der Liquidationsgewinn zudem getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert (vgl. StP 38b Nr. 1).

3. Erbteilung Geschäftsbetrieb

Bei Ableben eines Selbständigerwerbenden geht das Unternehmen infolge Universalsukzession mit Aktiven und Passiven auf die Erben über. Dieser Übergang an die Erbengemeinschaft löst keine Einkommenssteuerfolgen aus.

Sind nicht alle Erben an der Weiterführung des Geschäftsbetriebes interessiert und treten diese daher ihre Erbteile an die weiterführenden Erben ab, realisieren sie grundsätzlich einen steuerbaren Liquidationsgewinn, da sich der Abtretungswert nach dem Substanzwert des Unternehmens bemisst. Die Abgeltung der abtretenden Erben und die Steuerlast kann zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen und sinnvolle Unternehmensnachfolgen verhindern.

Wird bei der Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, kann gemäss § 20a Absatz 2 StG und Artikel 18a Absatz 3 DBG die Besteuerung der stillen Reserven bis zur späteren Realisierung aufgeschoben werden, wenn (kumulativ):

- die den Betrieb übernehmenden Erben ein entsprechendes Gesuch stellen;
- die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernommen werden.